

StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat
 70.3 Untere Jagdbehörde
 Tel.: 0241/5198-2585
 Fax: 0241/5198-82585

ANTRAG auf Erteilung eines

- 1-Jahres-Jagdscheines
- 2-Jahres-Jagdscheines
- 3-Jahres-Jagdscheines
- Tagesjagdscheines für Inländer
- Falknerjagdscheines
- Ausländerjagdscheines -----
 (Tages-, Jahres-, Falkner-, Jugend-)
- Jahres-Jagdscheines für Jugendliche

Antragsteller Personaldaten	Familiename/Vorname, Ehe-/Geb.-Name		zz. ausgeübter Beruf
	Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Staatsangehörigkeit
Derzeitiger l. Wohnsitz	Straße und Hausnummer		Tel.-Nr.
	Postleitzahl	Ort	
Der Jagdschein wird beantragt für die Zeit vom	Datum	bis	<input type="checkbox"/> Ein Jagdschein war bisher nicht erteilt
Der letzte Jagdschein war für die Zeit (wenn nicht v. d. StädteRegion Aachen ausgestellt)	vom	bis	Nr.
Art des Jagdscheines	erteilt durch		

Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder aufgrund einer entgeltlichen ständigen Jagderlaubnis zur Jagd befugt.

Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

Lfd. Nr.	Ort und Bezeichnung der Jagd	Rechtsgrund d. Jagdbefugnis (Eigentum, Nießbrauch, Alleinpacht, Mitpacht, Unterpacht, Jagderlaubnis)	Fläche, für die die Jagdbefugnis besteht in ha
1			
2			
Ich bin <input type="checkbox"/> Inhaber eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines.			Gesamtfläche in ha

- Beigefügt sind:**
1. Zeugnis über die gem. § 15 (5) des Bundesjagdgesetzes bestandene Jägerprüfung (nur erforderlich, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1953 noch keinen Jahresjagdschein besessen hat oder den ersten Jagdschein löst).
 2. Nachweis einer abgeschlossenen Jagdhaftpflichtversicherung (mindestens 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden)
 3. 1 Passbild 3,5 x 4,5 cm (bei Neuausstellung)

Folgender Jagdberechtigungs-nachweis ist beigefügt
--

Ich erkläre wahrheitsgemäß, dass keine Versagungsgründe des § 17 BJG vorliegen *). (Rechte aus § 51 Bundeszentralregistergesetz kann der Antragsteller nicht herleiten, da die untere Jagdbehörde ein Recht auf unbeschränkte Auskunft hat).

Ich bin nicht vorbestraft, und gegen mich läuft zz. kein Ermittlungs-, Straf- oder Bußgeldverfahren.

Datenschutz: Die Informationen zur Datenschutzgrundverordnung (siehe Rückseite**) habe ich zur Kenntnis genommen.

Aufgenommen durch:	Datum	Ort	Unterschrift des Antragstellers
	Vermerk		Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzl. Vertreters (Vater/Mutter/Vormund)

*) Text des § 17 BJG siehe Rückseite **) Erläuterungen siehe am Fuß der Rückseite

Öffnungszeiten der unteren Jagdbehörde
Mo. und Do. 08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 17.00 Uhr

§ 17 BJG in der derzeit geltenden Fassung lautet:

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens 3 Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. a) wegen eines Verbrechens,
b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 rechtfertigt,
c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder nach den im Land Berlin geltenden entsprechenden Vorschriften

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Abs. 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Abs. 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Abs. 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Abs. 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

** Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Zollernstraße 10; 52070 Aachen, Mail: info@staedteregion-aachen.de

Datenschutzbeauftragter:

StädteRegion Aachen, Die Datenschutzbeauftragte, Zollernstraße 10; 52070 Aachen, Mail: datenschutz@staedteregion-aachen.de, De-Mail: datenschutz@staedteregion-aachen-de-mail.de

Die Daten werden zunächst nur innerhalb der StädteRegion Aachen verarbeitet und ausschließlich an für die Bearbeitung zuständige Beschäftigte weitergegeben; eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Daten werden nur für den Zweck verarbeitet, für den sie erhoben wurden. Die Speicherung der Daten erfolgt nur im Rahmen der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Fristen. Zusätzlich sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten.

Als betroffene Person werden Sie darüber informiert, dass Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf **Auskunft** (Art. 15 EU-DSGVO), **Berichtigung** (Art. 16 EU-DSGVO), **Löschung** (Art. 17 EU-DSGVO) bzw. **Einschränkung** (Art. 18 EU-DSGVO) der Verarbeitung sowie ein **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO) haben. Soweit Daten nur mit Ihrer Einwilligung verarbeitet werden können und Sie diese Einwilligung erteilt haben informiere ich Sie darüber, dass Sie das Recht haben, die **Einwilligung** gemäß Art. 7 EU-DSGVO jederzeit **zu widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Weiter besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf).